

Richtlinien der Stadt Schriesheim über Maßnahmen der Familienförderung

Die Stadt Schriesheim gewährt Familien /Alleinerziehenden mit leiblichen Kindern (Pflegekinder /Adoptivkinder werden gleichgestellt), die ihren Hauptwohnsitz in Schriesheim haben, einen freiwilligen Zuschuss zu den Gebühren für den Besuch eines städtischen Kindergartens oder für den Besuch des Kinderhauses Altenbach für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, sofern diese Familien /Alleinerziehende keine Gebührenbefreiung durch das Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises gemäß § 90 SGB VIII gewährt bekommen haben, nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

§ 1

Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.

§ 2

Für den Zuschuss zu den Gebühren für den Besuch eines städtischen Kindergartens oder des Kinderhauses Altenbach gilt, dass die Auszahlung der Zuschüsse an den Kindergartenträger erfolgt und insofern die veranlagte Gebühr ermäßigt. Der Zuschuss bezieht sich ausschließlich auf die Benutzungsgebühr für den Besuch des Kindergartens bzw. des Kinderhauses; er bezieht sich nicht auf die Zusatzgebühr für das Mittagessen.

§ 3

(1) Bezuschusst werden mit einem Anteil von 25 v.H. der veranlagten Benutzungsgebühr für den Besuch des Kindergartens bzw. des Kinderhauses.

- Alleinerziehende; d.h. Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind oder ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben.
- Familien mit mindestens drei Kindern im Alter von 0 bis zum 12. Geburtstag.
- Familien mit einem nach dem Schwerbehindertengesetz behinderten Kind mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. für das Kindergeld nach dem BKKG bezogen wird.

- (2) Bezuschusst werden mit einem Anteil von 10 v.H. der veranlagten Benutzungsgebühr für den Besuch des Kindergartens bzw. des Kinderhauses
- Erziehungsberechtigte Familien, wenn sich ein erziehungsberechtigtes Familienmitglied in Ausbildung / Umschulung befindet.
 - Erziehungsberechtigte Familien, die Anspruch auf Hilfe in besonderen Lebenslagen haben, für diesen Zeitraum.
- (3) Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung in Einzelfällen Ausnahmen von diesen Richtlinien zuzulassen.

§ 4

Diese Richtlinien können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

§ 5

Diese Richtlinien treten zum 01.05.2020 in Kraft¹. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien der Stadt Schriesheim über Maßnahmen der Familienförderung vom 17. Juli 2008 außer Kraft.

Schriesheim, den 30.04.2020

gez. H ö f e r
Bürgermeister

Diese Regelung betrifft das Inkrafttreten der Gebührenordnung in der ursprünglichen Fassung vom 30.04.2020. Die letzte Änderung trat am 01.01.2022 in Kraft.¹